

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Herr David Vitali
Stabstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

0611

Bern, 4. April 2007

ERZ C

Vernehmlassungsverfahren

Ratifikation der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

 Sehr geehrter Herr Vitali
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Pascal Couchepin, eingeladen, zur Ratifikation der oben erwähnten UNESCO-Konvention Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die Ratifikation der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.

Gemäss Artikel 12 der Konvention sind in einem ersten Schritt umfangreiche Inventarisierungsmassnahmen an die Hand zu nehmen. Wir sind der Auffassung, die in Art. 12 der Konvention vorgesehene Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes solle durch eine vom Bund eingesetzte Kommission, der professionelle Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Regionen und Sprachen in ausgewogenem Verhältnis angehören, erfolgen. Diese soll die Kriterien für die Erstellung (mit besonderem Augenmerk auf die Aufnahmewürdigkeit), die Aktualisierung und die Veröffentlichung erarbeiten und dem Bundesamt für Kultur zur Genehmigung unterbreiten. Wir vertreten dezidiert die Auffassung, dass keine eigenständige Registrierung seitens der Kulturträger möglich sein soll, weil unseres Erachtens nur Aspekte der Volkskultur zu inventarisieren sind, denen eine besondere Bedeutung zukommt.

Die UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes stellt das erste völkervertragliche Instrument zum Schutz nicht-gegenständlicher kultureller Ausdrucksformen dar. Die Modalitäten zur Umsetzung der Konvention sind sowohl auf die Bewahrung der Elemente des immateriellen Kulturerbes wie auch auf die Aufwertung der Träger und Vermittler auszurichten. Der geplante Beitrag des Bundes an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe (Fr. 50'000 alle zwei Jahre) ist berechtigt und vernünftig. Wir nehmen befriedigt zur Kenntnis,

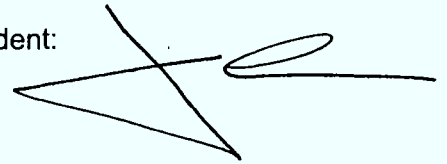
dass auf die Kantone und die Gemeinden keine direkten finanziellen Auswirkungen zukommen.

Wir teilen daher die Ziele der Konvention und die Mechanismen, die für deren Umsetzung auf nationaler Ebene vorgesehen sind und anerkennen unsere Zuständigkeit gemäss Art. 69 Abs. 1 Bundesverfassung. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir den Umfang von Bewahrungs- und Förderungsmassnahmen für das immaterielle Kulturerbe projektorientiert bestimmen. Wir nehmen befriedigt zur Kenntnis, dass gemäss Ihrer Botschaft die Ratifikation und die Umsetzung der Konvention keine Veränderungen auf gesetzgeberischer Ebene bedingen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' shape followed by a horizontal line and a small flourish.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Rege'.